This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 223 608

DIE PROSTITUTION, OB

zugellos allgemein

1867

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
982
PRO

Digitized by Google

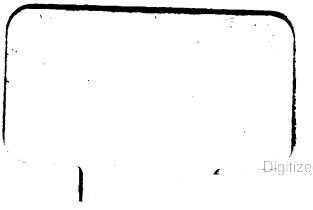

Digitized by Google

Germany
195

Die Prostitution,

ob

zügellos allgemein

oder

polizeilich überwacht und geregelt in Toleranzhäusern.

Ein Mahnruf

an die

k. Staatsregierung und die Kammern des Landtages.

München 1867.

Druck von C. R. Schurich.

G2.2
952
A25

Digitized by Google

Rec. Mar. 10, 1904.

Digitized by Google

Seit Wochen ist der Landtag wieder versammelt; die socialen Gesetzentwürfe über Ansäßigmachung und Verehelichung, Heimath und Aufenthalt, die neue Gemeindeordnung, das Gewerbegesetz und das Armengesetz sind den Kammern vorgelegt und damit ist die k. Staatsregierung den dringenden Wünschen des Landes gerecht geworden. Ueber einen Punkt aber, der nicht von geringerer socialer Bedeutung ist und bezüglich dessen ein Gesammtbeschluß beider Kammern am 3. Juli 1865 zu Stande gekommen und die Bitte an Se. Majestät gerichtet worden ist, „dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, worin diejenigen Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 einer Revision unterstellt werden, bezüglich deren sich in der Anwendung erhebliche Mißstände ergeben haben" — von einer solchen Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage verlautet kein Wort, und doch hat sich die Dringlichkeit in einer gewissen Beziehung aus mehreren Gründen nicht nur nicht vermindert, sondern geradezu noch gesteigert. Es ist das trostlose Kapitel von der Prostitution, auf das hier in Kürze hingewiesen werden soll.

Durch die Gesetzgebung von 1861, welche mit nicht genug anerkennungswerthem Eifer bestrebt war, Bayern von der polizeilichen Willkür zu befreien und zu einem Rechtsstaat umzuformen, wurden Verhältnisse mit einem Schlage total verändert, wie sie sich in jeder großen Stadt durch die Jahrhunderte herausgebildet haben und als das kleinere Uebel ge-

Digitized by Google

duldet worden sind. Das Gesetz konnte man mit einem Federstrich ummodeln und heute das verbieten und mit Strafe bedrohen, dem gestern noch durch die Finger gesehen wurde, — nicht aber die menschliche Natur. Was sich in der Theorie als ein großer Fortschritt darstellen mag, hat in der Praxis, in der lebendigen und bewegungsvollen Welt kläglich Schiffbruch gelitten. Die Thüren jener dunkeln Häuser wurden zwar geschlossen, die sorgsam überwachten unreinen Kanäle verschüttet und zugedeckt, aber was wurde damit erreicht? Der Leichtsinn, die Noth, der Eigennutz und die Gewinnsucht der Menschen, alle die Leidenschaften sind dieselben geblieben und sogar gewachsen, weil das Gesetz nur eine schwache Schranke bietet. Der vormals eingedämmte und der Ueberwachung zugängliche unreine Strom hat sich jetzt in zahllose schwer zugängliche Kanäle ergossen, und die verpestende Luft dringt beinahe schon in jedes Haus ein. Anstatt der wenigen geregelten Toleranzhäuser in früherer Zeit haben wir jetzt in der Hauptstadt die ungeregelte Prostitution zügellos allgemein verbreitet, und derjenige Hausbesitzer mag sich glücklich preisen, der von seinem Besitze mit gutem Gewissen und aus voller Ueberzeugung sagen kann, daß jenes Gift in seinen Räumen nicht wuchert.

Man halte Umfrage in jenen Kreisen, und man wird über die gegenwärtigen Zustände, was Mieth- und Sittlichkeitsverhältnisse betrifft, die bittersten und begründetsten Klagen hören. Der Wohnungsnoth vor ein paar Jahren wurde durch zahlreiche Neubauten abgeholfen und dadurch der Preis der Miethwohnungen herabgedrückt, während Baumaterialien und Arbeitslohn theuer waren; was Wunder daher, wenn der Bauherr bei Aufnahme von Miethparteien nicht den allerstrengsten Maßstab anlegen konnte oder auch ein Vertrauen schenken mußte, das später nicht gerechtfertigt war und nun eine Quelle der verschiedensten Unannehmlichkeiten wurde. Der bloße Verdacht, die

Digitized by Google

moralische Ueberzeugung von unsittlichem Treiben genügt, den ordentlichen Inwohner aus einem solchen Hause zu verscheuchen und dasselbe in Verruf zu bringen, während der Eigenthümer auf diese Gründe hin noch lange keine Klage auf Exmission führen kann, sondern auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird. Stehen die Wohnungen aber leer und nimmt er für dieselben keine Miethe ein, so geräth der Eigenthümer leicht in die Verlegenheit, seine Zinsen nicht zahlen zu können, und hiemit in die andere Noth, die Hypothekennoth, wofern ihm Hypotheken überhaupt nicht schon gekündigt sind. Der Besitz eines Hauses ist unter diesen Verhältnissen eine Last, eine wahre Kalamität geworden, und der steuerzahlende Bürger hat ein Recht, darauf zu dringen, daß auf irgend eine Weise diese Fluth von zügellos allgemeiner Unsittlichkeit gedämmt und jener großen Menge von zweifelhaften Existenzen ein Bett eingeräumt werde, das den ehrbaren Bürger in seinem Besitze nicht beschädigt und die Gefühle anständiger Leute nicht frech verletzt.

Dies ist nur die eine Seite der wichtigen Frage. Von sanitätspolizeilichem Standpunkte betrachtet waren schon kurze Zeit nach Einführung der neuen Strafgesetzbücher die Erfahrungen so trauriger Art, daß die k. Staatsregierung selbst sich gedrungen sah, dem Landtag im Jahre 1865 davon Mittheilung zu machen und gesetzliche Mittel zur Bekämpfung der reißend schnell zunehmenden Sittenlosigkeit zu verlangen. Leider gingen die beiden Kammern von verschiedenen Anschauungen aus und kamen nicht überein, was die schlimme Folge hatte, daß gar nichts geschah und das Krebsgeschwür ungehemmt fortwuchern konnte. Die Kammer der Abgeordneten war für eine Verschärfung des Art. 97 des Polizeistrafgesetzbuches, welche, wenn sie mit Gesetzeskraft versehen worden wäre, allerdings einen heilsamen Einfluß hätte äußern müssen, weil Prostituirte nicht blos nach der ersten Bestrafung unter Polizeiaufsicht gestellt und einer ärztlichen Untersuchung

Digitized by Google

unterworfen werden konnten, sondern auch jene, die nur in dringendem Verdachte stehen, zu dieser Klasse zu gehören. Die Kammer der Reichsräthe war anfangs nicht abgeneigt, diesem Antrage zuzustimmen und nahm ihn auch in etwas modificirter Fassung an, sie stellte sich aber auch auf den praktischen Standpunkt und beschloß einen Zusatz zu Art. 221 des Strafgesetzbuches, des Inhalts, daß eine gerichtliche Verfolgung (wegen Kuppelei) nur auf Antrag der einschlägigen Polizeibehörde stattfinden solle, wenn keiner der im Abs. 2 bezeichneten Umstände vorliegt.

Daß damit der Polizeibehörde die Befugniß gegeben werden wollte, nach ihrem Ermessen auf die alte Praxis zurückgehen und solche Häuser wie vormals toleriren zu dürfen, springt in die Augen und wäre bei also gelagerten Verhältnissen, man mag im Uebrigen über die Sache denken wie man will, eine heilsame Maßregel gewesen. Dieser Zusatz stieß jedoch in der Abgeordnetenkammer auf Widerstand; es wurde nämlich geltend gemacht, daß dadurch nur die Vorsteher jener tolerirten Institute geschützt würden, nicht aber die Hausgenossen. Es wäre ungefähr gerade so, als ob die Regierung irgend eine Fabrik concessioniren, aber zugleich bestimmen wollte, daß alle Arbeiter, welche dabei in Condition treten, bestraft werden. Statt nun einen Schritt weiter zu gehen und diesen mangelhaften Zusatz zu ergänzen, wurde derselbe aus dem Grunde abgelehnt, weil eine fragmentarische Abänderung des Strafgesetzbuches zu vermeiden wäre. Ueber diesen Einwurf piquirt ließ die Reichsrathskammer nun auch, trotz aller Eröffnungen und Nachweisungen der schauderhaften statistischen Ziffern, den Antrag der Abgeordnetenkammer fallen. Die eindringlichen Worte des Hrn. Ministers von Neumayr: „Versagen Sie der Regierung nicht die Mittel, um einem Uebel zu steuern, welches die Dimensionen einer Landeskalamität anzunehmen droht, versagen Sie der

Digitized by Google

Regierung nicht die Mittel, um von tausend schuldlosen Familien und Individuen namenlosen Jammer rechtzeitig abzuwenden!" waren in den Wind gesprochen, es blieb Alles beim Alten.

Nach Umfluß von anderthalb Jahren ist jetzt aber die k. Regierung vor die Kammern getreten und thut gar nicht dergleichen, als ob sie in dieser für das allgemeine Wohl höchst wichtigen und noch dringlicher gewordenen Angelegenheit die Initiative und den Weg der fragmentarischen Gesetzgebung ergreifen wolle, obwohl sie selbst für das Betreten dieses Weges lediglich das Bedürfniß als maßgebend anerkannt und durch die Vorlage des Gesetzentwurfes bezüglich des Ungehorsamsverfahrens die Zulässigkeit bewiesen hat. Warum legt man gegenüber einer so schauderhaften Gefahr die Hände in den Schooß? Sind der k. Regierung die vom k. Polizeiarzte Dr. Frank monatlich veröffentlichten Ziffern von Syphilis-Kranken in unsern Spitälern, der rasende Fortschritt dieser Krankheit in ihren Erscheinungen sekundärer und jetzt sogar tertiärer Natur, nicht bekannt, und wenn sie ihr bekannt sind, wie es gar nicht anders sein kann, wie läßt sich dieses müßige Zusehen erklären? In den sieben Monaten von Mai bis November v. Js. wurden nicht weniger als beinahe 1200 Kranke in den Spitälern und der Poliklinik behandelt, wovon nur ein Viertel oder Fünftel dem weiblichen Geschlecht angehört, woraus genugsam die schreckliche Verbreitung des Uebels und die Unzulänglichkeit der polizeilichen Gewalt erhellt. Während bei einer Bevölkerung von 170,000 Einw. der Krankenstand in den Spitälern durchschnittlich etwas mehr als ein Prozent beträgt, ist das Verhältniß der Kranken zu den speziell Syphilis-Kranken ein so ungeheures, daß acht bis zehn Prozent auf die letzteren treffen. Erwägt man nun, daß bei der Natur dieses Uebels nur diejenigen Individuen in den Spitälern Zuflucht suchen oder zwangsweise eingeschafft werden,

Digitized by Google

denen außerhalb derselben die Mittel zur Heilung fehlen, und hört man die Urtheile der Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis geradezu fabelhafte Erfahrungen in Betreff der Intensivität der Krankheit und der davon betroffenen Persönlichkeiten machen, so ist es im höchsten Grade unverantwortlich, mit Maßregeln zu zögern, gleichviel in welcher Richtung.

Abhilfe muß und zwar schnell geschafft werden! Wenn die k. Staatsregierung nur will, kann geholfen werden, und die Volksvertretung wird durchgreifenden Anträgen gern ihre Zustimmung geben. Möge die k. Regierung mit derselben Raschheit, mit der sie jüngst die Verordnung zum Schutze der Rinder gegen die Pest erlassen, diesen Gegenstand erfassen, um eine andere, gefährlichere Pest zu beschwören zum Wohl der Landeskinder! Der Dank des Landes wird ihr gewiß sein.

Ex. A. C. P.
2/25/5

Digitized by Google

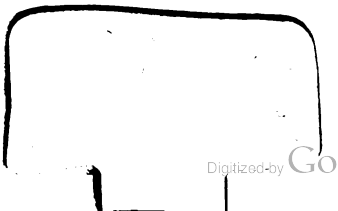

Digitized by Google

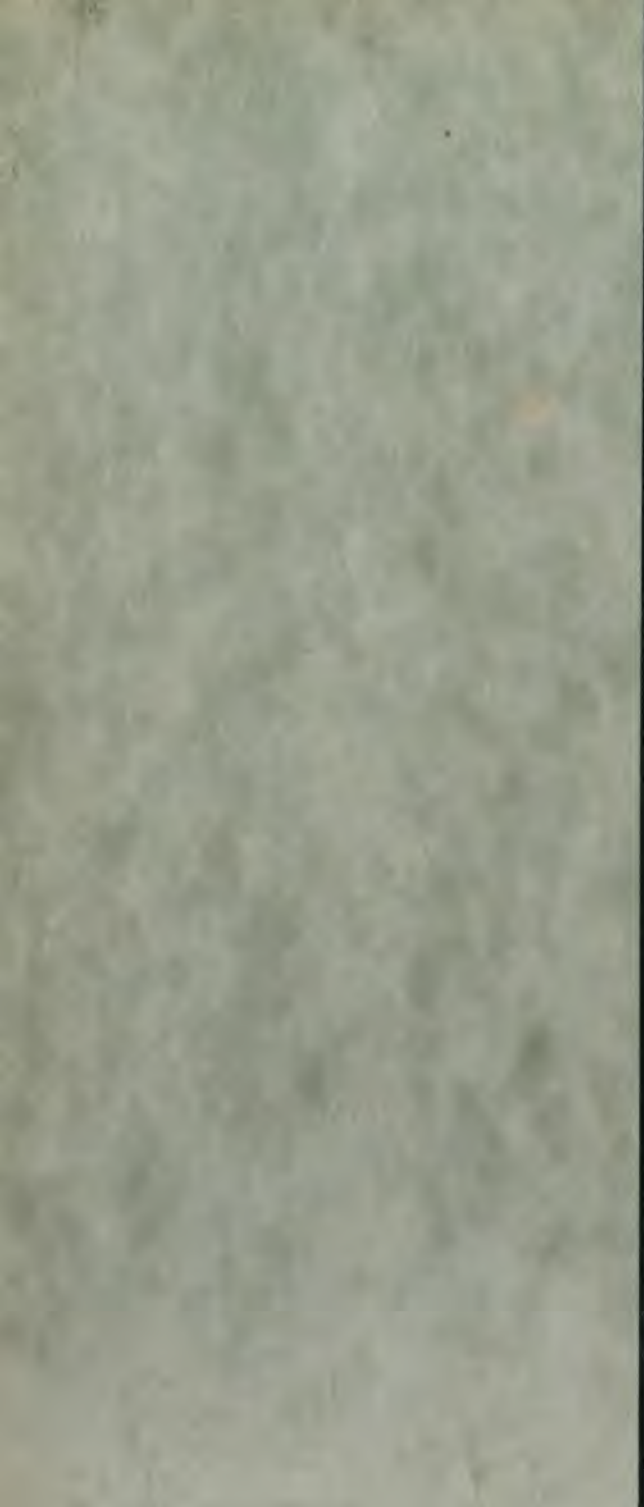

Digitized by Google